

# Landeszeitung für die Provinz Sachsen

## Deutsches Reich

Freitag, 19. Mai 1905.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen. Jahrgang 198. Zweite Ausgabe. Freitag, 19. Mai 1905. Geschäftsstelle in Berlin Bernburgerstr. 3. Telefon Amt Via Nr. 11494. 2. und 3. Stockwerk in der Straße in der Ecke.

Deutsches Reich. Halle a. S., 19. Mai.

**Schwefeltrichter.** Ein Telegramm aus Windhof meldet: Schwefeltrichter, geboren am 12. 4. 82 zu Geseff, früher im Infanterie-Regt. Nr. 96, am 4. Mai 1905 in der Krankenanstalt Göttingen an Typhus gestorben.

**Die Kaiserin.** Die Kaiserin besuchte mit den Herren des Hofes in Wiesbaden Donnerstag früh 7 Uhr 45 Min. den Schloss nach dem Teufelsbühl. Rückwärts um 8 Uhr traf der Sonderzug mit Ihrer Majestät der Kaiserin ein. Der Kaiser ging seiner Gemahlin bis zur Tür des Wagens entgegen. Beide Majestäten begrüßten sich aufs herzlichste. Mit Ihrer Majestät trafen ein: der Oberhofmeister Erzengel Freiherr von Bismarck, die Hofstaatskammerpräsidentin von Gersdorff und die Hofdame Gräfin zu Manau. Nach kurzer Begrüßung des beiderseitigen Hofes betreten der Kaiser und die Kaiserin einen offenen Wagen und fuhren unter dem Jubel der trotz der frühen Morgenstunden zahlreich versammelten Menge nach dem Schloß.

Ihre Majestät die Königin-Mutter Margherita von Italien traf mittels Automobils Donnerstag vormittag 11 1/2 Uhr in Wiesbaden ein. Die Königin fuhr im Automobil zum Schloß und wurde hier von dem Kaiser und der Kaiserin empfangen. Bald darauf begaben sich die hohen Herrschaften zur Villa Acker, welche vom Hofmarschall für die Königin gemietet ist. Nach Besichtigung der Räume der Villa erschienen die Majestäten am späten Nachmittage zum Bankett mit holländischen Hofdamen sowie mit dem Gelage der beiden Hofdamen. Später begab sich das Kaiserpaar nach dem Schloß zurück, wo Präsidialhof stattfand, an welcher die Königin mit Hofdamen und Ehrenmitgliedern teilnahm.

Ihre Majestät die Kaiserin geleitete Donnerstag nachmittag die Königin Margherita zum Schloß nach der Villa Acker zurück. Der Kaiser unternahm später einen Ausritt in das Vorland. Am 6 Uhr fuhr im Automobil zum Schloß die Königin Margherita ab. In ihr nahmen teil die Königin Margherita mit Hofdamen und Ehrenmitgliedern.

**Das Gut Kadinen.** Die „Nord. Allg. Ztg.“ schreibt: „Bei dem kürzlich erfolgten Tode des Landrats a. D. Winkler-Kadinen ist die Tageszeitung erneut die Nachfolge betretend worden, daß der Verstorbenen kein Gut Kadinen dem Kaiser gegenwärtig übergeben und vorher wieder die Ehre gehabt hätte, den Kaiser und die Kaiserin bei feierlichen Familien als Gäste bei sich in Kadinen zu sehen. Diese Wirtungen entsprechen nicht den Tatsachen. Weder der Kaiser noch dessen Familie haben Winkler vor 1898 kennen gelernt oder besucht. In diesem Jahre nämlich ging das Gut Kadinen in das Eigentum des Kaisers über, und im Herbst 1897, in welchem die Kaiserin die Übernahme der mehr als eine halbe Million betragenden Hypothek und sonstigen Lasten, die Zahlung einer reichlichen jährlichen Leibrente und endlich die Entziehung eines dem Wette des lebenden und toten Inventars entsprechenden Kapitals stipuliert wurden. Hiernach handelte es sich nicht um eine Schenkung, sondern um einen zweifelhafte Vertrag, in dem Leistung und Gegenleistung genau fixiert waren.“

**In der Sitzung des Bundesrats** am Donnerstag wurde die Vorlage betreffend die Beschlässe des Landesausschusses zu dem Entwurf einer Syndikalordnung für die reformierte Kirche in Elsaß-Lothringen den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

**Die Budgetkommission des Reichstages** setzte gestern die Beratung des Militärpensionsgesetzes fort bei § 6 (Betrag der Pension). Sämtliche hierzu gestellten Anträge wurden abgelehnt, auch die Vorlage, soweit sie die Höhe der Pension betrifft. Absatz 1 und die übrigen Absätze von 6 an (andere Bestimmungen über die Zahlung der Pension) wurden angenommen.

**Die Befreiung der Angestellten kaufmännischer und industrieller Betriebe.** Die „Ber. Kor.“ meldet: Nachdem die Staatsregierung im Reichstage seinen Zweifel darüber gelassen hat, daß das Befreiungsgesetz die Befreiung der Angestellten kaufmännischer und industrieller Betriebe durch die Vertreter des Reichstages nicht wird, sind die Bundesregierungen von Staatssekretär des Innern erwidert worden, in dieser Richtung Ermittlungen anzustellen. In erster Linie wird die Anhörung der Verbandskammern in Betracht kommen. In Zeiten, wo geeignete Vertretungen von Angestellten bestehen, soll auch diesen Gelegenheit gegeben werden, sich über die betreffenden Fragen zu äußern.

**Ueber Unbilligkeit der heutigen Haftung des Tierhalters.** „Befanntlich ist durch den § 833 des B. G. B. dem Tierhalter die unbedingte Haftung, ganz einzeln ob ihn ein Verstoß trifft oder nicht, auferlegt worden. Auf Grund dieses Paragraphen mußte natürlich die Haftpflicht in solchen Fällen zu Entscheidungen gelangen, die sonst nicht bloß dem gelunden Menschenverstande, sondern auch jeglichem Rechts- und Billigkeitsgefühl schon prebieren würden. Was nun ist dem Tierhalter, ob er die erforderliche Aufsicht ausübt hat oder nicht, er wird in jedem Falle zur Verantwortung gezogen und haftpflichtig gemacht! Selbst wo der Verstoß nicht unmittelbar dem Verstoßenden trifft, kann der Tierhalter in gewissen Fällen für den entstandenen Schaden haftpflichtig gemacht werden. Das lehrt so recht der in Band 54, Seite 410 mitgeteilte Fall der Reichsgerichtsentcheidung, wo einem minderjährigen Kinde, das von seinem Vater dazu angestellt war, durch ein in einem Gartenraum befindliches Rind zu greifen, um einen dort vorhandenen Gegenstand zu stehlen, von dem Hofhund des Tierhalters die Hand gerissen wurde. Auch in diesem Falle kam nach § 833 des B. G. B. die Haftpflicht des Tierhalters zur Anwendung, d. h. der Tierhalter wurde dazu verurteilt, für den vollen Schaden aufzukommen, und dem Kinde, dessen Erwerbstätigkeit durch den Biß für das ganze Leben gemindert ist, eine entsprechende lebenslängliche Rente zu zahlen. Gemäß der Gefährdungshaftung hat eben der Tierhalter für jeden Schaden aufzukommen, den sein Tier verursacht. Man muß deshalb — so führt jüngst Rechtsanwalt Dr. Zösig in der juristischen Rundschau des „Ber. Ztbl.“ treffend aus — Professor Dr. Eberz wissen, wenn er in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ Seite 138 sagt: daß die Ergebnisse, zu welchen die Konsequenzen dieser Grundzüge führt, „für das Rechtsgefühl empörend“ sind. Dr. Zösig gelangt denn auch in seinen weiteren Erörterungen dieser und ähnlicher Fälle, welche letztere besonders die Unbilligkeit der Haftung des Tierhalters im Verhältnis zur Haftung des Automobilfahrers betreffen, zu der Forderung der Aufhebung der Gefährdungshaftung des Tierhalters. Er stellt sich damit ganz auf den Boden des bekannten Antrages von Treuenfels, der den Gedanken der „Erfahrungsmäßigkeit“ des Tierhalters, wie er in § 817 der ursprünglichen Reichstagsvorlage des B. G. B. enthalten war, in die Gesetzgebung wieder einführen will, und meint, es sei „schade“, daß dieser Paragraph, dessen Wiederherstellung der Antrag von Treuenfels bezweckt, nicht schon damals Gesetz geworden sei. Fortan müsse aber die Haftung für Tierkaden durch die Einführung des Verschuldungsprinzips an Stelle der heutigen Gefährdungshaftung gemindert werden, d. h. es solle der Tierhalter nur dann zum Schadenersatz verpflichtet sein, wenn ihn ein vorfahrlaches oder fahrlässiges Verschulden treffe.“

Oben daselbe und nichts anderes erreicht aber bekanntlich der von uns oft behauptete konervative Antrag. Es fällt sich nur aus ihrem eingeleiteten Maß gegen die Handlung — welche überwindend, wenn auch nicht ausschließlich, nur die Sozialdemokraten, sondern auch die linksliberalen Parteien, entgegen den selbst im „Ber. Ztbl.“ entwickelten Rechtsansichtungen, jenen Antrag von Treuenfels befehlen. Wie aber soll man es erklären, wenn derselbe auch beim Zentrum nicht rückfällige und allgemeine Zustimmung fand, jedoch sein Scheitern ist sehr ungewiss geworden ist?

**Deutscher Reichstag.** 185. Sitzung vom 18. Mai, 2 Uhr nachmittags. Am Bundesratspräsidenten: Graf Posadowski. Bei wachsendem Beifall wählte das Haus an Stelle des Abg. Pauli, dessen Mandat er nicht erklärt worden ist, den Abg. Schüller (Nz.) zum Schriftführer. Darauf wird in erster und zweiter Beratung das zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg geschlossene Abkommen über die gegenseitige Zulassung des zum einseitigen Grenzverkehr bestimmten Reichsgeldes zum freien Verkehre dem Reichstag vorgelegt. Nach behätelvoller Erörterung einiger Bedingungsfragen folgt die zweite Beratung des Gegenstandes über die Wette bei öffentlich veranfaßten Forderungen (sogenanntes Totalfahrgeld).

Abg. Dr. Becker (Nz.): Durch das Gesetz werden etwa 5000 Reichsmark im Reiche aufgehoben, dadurch wird der Wertkreis vermindert und es wird erreicht, daß zahlreiche Erzeugnisse nicht um Gab und Gut kommen. Die Einnahmen aus dem Totalfahrgeld sind fortgesetzt geblieben, trotz der Vermehrung der Reueutage. Frankreich, Österreich und Rußland ziehen aus dem Totalfahrgeld sehr erhebliche Einnahmen. Das Defizit der Bankerete ist unbedingt notwendig im Interesse der Wertezugabe. Wir haben einen Antrag eingebracht, wonach für die Vereinstotalfahrgelder das Gesetz erst mit dem 1. Januar 1906 in Kraft treten soll, während es allgemein vom 1. Juli d. J. ab Geltung haben soll. Meine Freunde werden dem Gesetze zustimmen, obwohl es nicht alle Hoffnungen erfüllt, es bringt aber gewiss eine Verbesserung des bestehenden Zustandes und gewährt der Reichsregierung die Macht, das Buchmacherwesen einzuführen.

Die Abg. Braun (deutsche Reform.) und Genossen beantragen zum § 5: Von den Wetteinhalten die Reichstempelabgaben nur zum Teile zu erheben, und den Vereinen zu überlassen, für eigene Rechnung eine weitere Abgabe für Zwecke der Landesbedarfs zu erheben, dagegen sollen die Vereine solidarisch verpflichtet werden, dem Reiche einen Mindestbeitrag der Stempelabgaben von jährlich 1 200 000 Mk. zu garantieren.

Landwirtschaftsminister v. Bobbert: Der Antrag Becker entspricht der Billigkeit, und ich glaube, daß vornehmlich die verbündeten Regierungen dieser Forderung ihre Zustimmung nicht verweigern wird. Was weiter der Herr Vorredner berührt hat, nämlich die Unterredung der Wettvereine, so glaube ich, begehnen sich meine Ansicherungen vollständig mit denen, die in der Kommission bereits eingehend erörtert worden sind, daß ich es als eine der ersten Pflichten der Regierung ansehe, daß diese Wettvereine, die zweifellos zur Befriedigung unserer Reichs-Befürsichtigung geben, unterdrückt werden.

Abg. Braun (deutsche Reform.) begründet seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß das Buchmacherwesen doch nicht unterdrückt werden, daß die Buchmacher vielmehr noch vor ihre freien Wette legen werden. Abg. Dr. Wilsch (fr. Sp.): Es handelt sich hier nicht um eine harmlose Wette, die einen Meinungsstreit befähigen soll, es handelt sich um gewöhnliches Wetteinhalten. Die Einführung des Totalfahrgelds läßt keinen Augenblick einen Zweifel darüber, daß es sich um ein verbotenes Spiel handelt, und auch der höchste preussische Gerichtshof in Verwaltungsverfahren hat anerkannt, daß das Totalfahrgeld mit Wetteinhalten zu tun hat. Die Kommission bringt einen rein fiskalischen Standpunkt zum Ausdruck. Man will unter allen Umständen eine Unterbrechung der materiellen Interessen des Reiches vermeiden. Wenn immer darauf hingewiesen haben, so muß ich als Gegenbeweis England vorführen, wo man den Totalfahrgeld gar nicht kennt. Obwohl, mit Totalfahrgeld selbst ein Schwindel und Wertung gar nicht vorhanden, aber mit dem Publikum, das von der Verbotend nicht vertrieben wird, der ärgste Unfug geriet. Zahl der Totalfahrgeld eine bedeutende Einschränkung ist. Das geht schon daraus hervor, daß der Kaiser den Affigieren das Spielen am Totalfahrgeld verboten hat. Wohl streng formellrechtlich oder der Regierung streng nachstehende Organe haben den wahren Charakter des Totalfahrgelds eingehend. Die Herren vom Zentrum, die sonst Sitte und Moral verfechten wollen, sollten sich einmal über die Tragweite dieses Gesetzes gegenüber Sitte und Moral klar werden. Denn würden die das Gesetz 2 Linien ablehnen, dann dadurch werden die Anschuldigungen von Recht befreit (Beifall).

Nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters Abg. v. C. (fr. Sp.) wird § 1 des Gesetzes gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Freireichlichen und eines Teils des Zentrums angenommen, desgleichen die §§ 2 und 3 und der Antrag zu § 4 nach dem Antrag Becker. Nach Ablehnung des Antrages Braun zu § 4 wird dieser Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. § 5 lautet nach der Regierungsvorlage: Vereine, denen die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettnehmens nach Maßgabe der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Die Kommission hat folgende Fassung beschlossen: Die Hälfte des Ertrages der Reichstempelabgabe von Wetteinhalten bei Forderungen wird im Reichshaushalt für Zwecke der Wertezugabe bereitgestellt und zur Verwendung für diese Zwecke dem Reiche der Einnahmen nach dem Verhältnis überwiesen, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiete aufgebracht sind. Reichsminister Abg. v. Erben (Nz.) beantragt, statt „überwiesen“ zu sagen „ausgeschüttelt“.

Abg. Dr. Kautsch (Nz.) empfiehlt Annahme der Kommissionsfassung, ebenso die Abg. Metzdorf (Nz.) und Gröber (Z.). Die Kommissionsbeschlüsse werden angenommen. Die Kommission beantragt nach zwei Resolutionen, nach denen der unterlegene der Entwurf auf die Entwurf mit Forderungen und Automobilen ausgedehnt werden soll und die Abhaltung von Rennen am Charakter und an den ersten Feiertagen verboten werden soll. Minister v. Bobbert stellt Erfüllung dieser Forderungen in Aussicht.

Die zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderungen der Zivilprozessordnung. Abg. Dr. Waden (Nz.): Eine Entlastung des Reichsgerichts ist unumgänglich notwendig. Es sind zahlreiche Reformvorläufe gemacht worden, aber nur einer von ihnen, die Erhöhung der Revisionssachen hat sich als abgelehnt erwiesen. Bei der Frage, ob die Veranfertigung der Revisionssachen zulässig ist, darf man nicht von dem einzelnen Falle ausgehen, natürlich wäre es ein Ideal, wenn bei jedem Prozesse die Revision zulässig wäre. Aber man darf nicht aus dem Auge lassen, daß alle Prozesse unter 1500 Mk. schon heute nicht in die höchste Instanz gelangen. Die Promittierte der Rechtspflege dem Reichsgericht ist unbedingt erforderlich.

Abg. Simburg (Nz.): Wir haben die Überzeugung des Reichsgerichts für erweitert und wünschenswert. Innerhalb der Mittel, die vorgeschlagen sind, halten wir für das relativ beste Kompromißverhältnis. Ammerich bieten uns aber die Kommissionsbeschlässe erhebliche Bedenken. Wir werden jetzt in der zweiten Beratung für die Beschlässe stimmen, wollen uns damit aber nicht für die dritte Beratung gebunden haben. (Beifall rechts.) Abg. v. Hagemann (Nz.): Ich habe namens meiner politischen Freunde die Erklärung abgegeben, daß wir geschlossen für die Vorlage, wie sie aus der Kommission herausgegangen ist, eintreten. Abg. Dr. Müller-Meiningen (fr. Sp.): Eine Überleitung liegt ohne Zweifel vor, aber die Erhöhung der Revisionssachen würde die ultima ratio sein, erst müßten, so meine ich, alle feinen Mittel erschöpft sein. Staatssekretär Dr. Nieberding: Eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen ist unmöglich ohne ein Eingreifen des Reichstages. Auch der Vorredner hat ein besseres Mittel nicht angedeutet als die Erhöhung der Revisionssachen. Auch jetzt hat die Kommission des Reichstages diese Frage sehr gründlich erörtert und ist wiederum zu dem Resultat gekommen, daß es ein anderes Mittel wie das vorgeschlagene nicht gibt. Nach weiterer Debatte verlag sich das Haus.

Freitag 19. Mai, Fortsetzung, vorher Entwurf betr. die Ausgabe kleiner Banknoten, Schluß 5 1/2 Uhr. **Preussischer Landtag.** Abgeordnetenhaus. 183. Sitzung vom 18. Mai, 11 Uhr. Am Ministerpräsidenten: v. Helldorf, Schänke. Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung der Verfassungsnovelle betr. die Arbeiterverhältnisse. Das Haus beschließt zunächst, bei § 1 eine Generaldebatte über die gesamten Kommissionsbeschlässe abzuhalten. Abg. Schiffer (Nz.): Hinsichtlich der hier von der Regierung er-





